

F&E-Steuererleichterung Doppelt gezahlte Vorteile

Steuerpflichtige, die im Bereich **Forschung und Entwicklung** tätig sind, können förderfähige Ausgaben von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen, die bei der Berechnung der Einkünfte bereits als abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt wurden. In der Praxis erlaubt die Erleichterung den **doppelten** (und im Falle von Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträgen sogar den **dreifachen**) Abzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der F&E– Steuererleichterung:

- Ausübung von von F&E-Tätigkeiten, was in der Praxis kreative Aktivitäten (in ausreichendem Maße auf Unternehmensebene) umfasst, die darauf abzielen, Wissen zu entwickeln, um **neue Lösungen** zu schaffen, vorhandenes Wissen zu nutzen, um **neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen** zu schaffen
- Getrennte Buchführung für förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben



Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, die bei der F&E verwendet wurden



Ausgaben für den Kauf von Spezialausrüstung



Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines Patents, Gebrauchsmusterschutzrechts, einer Geschmacksmustereintragung



Ausgaben für den Kauf von Materialien und Rohstoffen



Gehälter und Beiträge in dem Teil, den der Mitarbeiter für F&E aufgewendet hat



Ausgaben für die die Nutzung von Forschungsgeräten



Ausgaben für Expertisen, Gutachten, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen von wissenschaftlichen Einrichtungen

Voraussetzungen für die Minderung des Einkommens

Für wen die Erleichterung?

- Die Ausgaben wurden dem Steuerpflichtigen in keiner Form erstattet
- Die Tätigkeit wird nicht in einer Sonderwirtschaftszone ausgeübt
- Die steuerliche Erleichterung liegt innerhalb der im Gesetz bestimmten Grenzen
- Dem Jahresabschluss wird das Formular PIT/BR, CIT/R beigelegt
- Unternehmen aus dem Bereich IT und neue Technologien
- Chemie- und Pharmaindustrie
- Hersteller von Maschinen und Anlagen
- Andere Produktionsunternehmen mit F&E-Abteilungen
- Innovative Dienstleistungsunternehmen

F&E-Erleichterung bei geringer Rentabilität oder Verlust

- Ein Steuerpflichtiger, der im Jahr der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (und bei Mikro, Klein- und Mittelunternehmern auch im zweiten Jahr nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit) einen Verlust oder ein Einkommen erwirtschaftet hat, das niedriger ist als der Betrag des Abzugs, auf den er in einem bestimmten Steuerjahr Anspruch hat, hat Anspruch auf eine **Barerstattung** in Höhe des Produkts aus dem nicht abgezogenen Betrag der F&E-Erleichterung und dem entsprechenden Steuersatz.
- Ab 2022 wurde eine innovative Erleichterung für die Unterstützung von innovativen Arbeitnehmern eingeführt, welche die Möglichkeit bietet, **den Betrag der Einkommensteuervorauszahlungen von Arbeitnehmern** um das Produkt aus dem nicht abgezogenen Betrag der F&E-Erleichterung und dem entsprechenden Steuersatz **zu mindern**.

Wie ist das in der Praxis anzuwenden?

Phase 1. Analysieren

Prüfen Sie, ob es sich bei den in Ihrem Unternehmen anfallenden Ausgaben um sogenannte förderfähige Ausgaben handelt

Phase 2. Nachweisen

Führen Sie separate Aufzeichnungen für die Zwecke der F&E-Steuererleichterung

Phase 3. Machen Sie eine Steuererklärung

Berechnen Sie das Einkommen > Berechnen Sie die Höhe der förderfähigen Kosten, die als abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt werden > Ziehen Sie den Wert der förderfähigen Kosten vom berechneten Einkommen ab > Geben Sie eine Steuererklärung ab > Zahlen Sie eine niedrigere Steuer

Phase 4. Überwachen

Führen Sie Aufzeichnungen für die Zwecke der F&E-Steuererleichterung fortlaufend und kontinuierlich

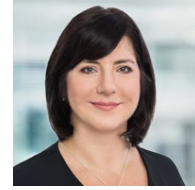
KONTAKT



Mikolaj Ratajczak
Associate Partner
Steuerberater
TPA Poland
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl



Grzegorz Gajda
Partner
Rechtsanwalt PL
Baker Tilly Legal Poland
grzegorz.gajda@bakertilly.pl



Iga Kwaśny
Partner
Buchhaltung und
Gehaltsabrechnung
TPA Poland
iga.kwasny@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet. In Polen gehört TPA zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke Baker Tilly TPA. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von Baker Tilly International in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.